

Stadt Albstadt

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. §§ 2, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.11.2023 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Hundesteuer vom 23.11.2000 wird wie folgt geändert:

In Nr.1 wird der Steuersatz „85, -- Euro“ durch den Steuersatz „98 EUR“ ersetzt.

In Nr. 2 wird der Steuersatz „170, -- Euro“ durch den Steuersatz „196 EUR“ ersetzt.

In Nr. 3 wird der Steuersatz „170, -- Euro“ durch den Steuersatz „196 EUR“ ersetzt.

In § 5 Abs. 5 wird der Steuersatz „510, -- Euro“ durch den Steuersatz „900 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 30.11.2023

Roland Tralmer
Oberbürgermeister